



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 13. August 2014

Nummer 32

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über Dienstkleidung und Abzeichen der Polizei des Landes Brandenburg (Brandenburgische Polizei-Dienstkleidungsverwaltungsvorschrift - BbgPolDkVV)	995
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“	1004
Luftreinhalteplan Bernau bei Berlin - Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Bernau bei Berlin gemäß § 47 Absatz 5 und 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Kombination mit dem Lärmaktionsplan 2. Stufe gemäß § 47d Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verkehrsentwicklungsplanung 2025 . . .	1005
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung durch Erweiterung der BHKW-Anlage am Standort 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde	1006
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1007
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013	1008

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1012
Insolvenzsachen	1014
Bekanntmachungen der Verwalter	1014

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums des Innern über Dienstkleidung
und Abzeichen der Polizei des Landes Brandenburg
(Brandenburgische Polizei-
Dienstkleidungsverwaltungsvorschrift -
BbgPolDkVV)**

Vom 9. Juni 2014

Auf Grund des § 59 Satz 2, des § 113 Satz 2 und des § 132 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 37) geändert worden ist, sowie des § 1 der Polizeidienstkleidungsübertragungsverordnung vom 24. Februar 2012 (GVBl. II Nr. 14) wird die nachstehende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen, Ausstattung
- 3 Grundsätze
- 4 Erscheinungsbild
- 5 Tragebestimmungen
- 6 Abzeichen an der Dienstkleidung
- 7 Bekleidungskommission
- 8 Zuständigkeiten
- 9 Übergangsvorschriften
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Bediensteten der Polizei des Landes Brandenburg. Bedienstete im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beschäftigte im Polizeivollzugsdienst.
- 1.2 Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann bei der Ausübung des Amtes, insbesondere bei repräsentativen Anlässen, Dienstkleidung tragen. Beschäftigte des Polizeiorchesters tragen bei der Ausübung des Amtes Dienstkleidung.
- 1.3 Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

2 Begriffsbestimmungen, Ausstattung

- 2.1 Die Dienstkleidung im Sinne dieser Vorschrift umfasst alle Artikel der Grundausrüstung, der Einsatzbekleidung und der Sonderausstattung. Die Ausstattung mit Dienstkleidung erfolgt durch den Zentraldienst der Polizei.

- 2.2 Die Grundausrüstung umfasst alle Artikel der allgemeinen Dienstkleidung. Die Erstausgabe erfolgt funktionsorientiert.

- 2.3 Die Abzeichen in der Polizei sind Bestandteil der Dienstkleidung. Sie weisen auf das statusrechtliche Amt mit der Amtsbezeichnung hin. Darüber hinaus können sie auch die Funktion, die Zugehörigkeit zu bestehenden Organisationseinheiten und verliehene Auszeichnungen wiedergeben. Die allgemeinen Abzeichen und die Abzeichen auf Aufschiebeschlaufen sind in Anlage 1 aufgeführt.

3 Grundsätze

- 3.1 Während der Dienstausbübung gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung. Es sind nur dienstlich ausgegebene oder dienstlich zugelassene Kleidungs- und Ausstattungsstücke zu verwenden. Das Tragen von ziviler Kleidung im Dienst kann durch Vorgesetzte zugelassen oder angeordnet werden.

- 3.2 Abweichend von Nummer 3.1 können Bedienstete des Ministeriums des Innern, der Fachhochschule der Polizei, des Zentraldienstes der Polizei, des Personenschutzes, der Kriminalpolizei sowie mit kriminalpolizeilichen Aufgaben Betraute in Ausübung ihres Dienstes zivile, den dienstlichen Erfordernissen angepasste Kleidung tragen. Bedienstete der Fahrradstreifen, der Polizeihubschrauberstaffel, der Autobahnpolizei, der geschlossenen Einheiten, des Krad- und Eskortendienstes sowie Diensthundführer tragen ausgewählte Artikel der Einsatzbekleidung und gegebenenfalls Sonderausstattung entsprechend der dienstlichen Notwendigkeit.

- 3.3 Das Tragen der Dienstkleidung ist außerhalb des Dienstes, insbesondere für den Hin- und Rückweg zur Dienststelle sowie für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, gestattet. Davon ausgenommen sind Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter, soweit nicht der Dienstvorgesetzte im Einzelfall eine Erlaubnis erteilt.

- 3.4 Bei dienstlichen Veranstaltungen im Ausland kann das Tragen von Dienstkleidung genehmigt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und das Einverständnis des ausländischen Staates vorliegt. Die Genehmigung obliegt dem Dienstvorgesetzten. Für Auslandsaufenthalte in der Republik Polen im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens oder des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden gilt die Genehmigung als erteilt.

- 3.5 Die Dienstkleidung wird auf Kosten des Dienstherrn bereitgestellt. Art und Ausführung der Dienstkleidung dür-

fen nicht verändert werden. Sie bleibt grundsätzlich Eigentum des Landes Brandenburg. Im Elektronischen Warenhaus des Zentraldienstes der Polizei können Dienstkleidungsartikel im Rahmen des persönlichen Bekleidungsbudgets bestellt werden.

3.6 Übergebene Dienstkleidung geht in den unmittelbaren Besitz der Bediensteten über. Sie sind dafür verantwortlich, dass sie alle zur vorgesehenen Ausstattung gehörenden Dienstkleidungsteile besitzen sowie für deren sachgemäße Aufbewahrung und Behandlung. Die Reinigung der Dienstkleidung ist grundsätzlich auf eigene Kosten und nach Vorgabe des Herstellers vorzunehmen. Kosten für notwendige Konfektionsgrößenanpassungen sind durch die Dienststelle gegen Vorlage der Rechnung zu erstatten.

3.7 Die Entsorgung von Dienstkleidung und Ausstattung erfolgt durch die Bediensteten. Sie sind dafür verantwortlich, dass eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist. Die Entsorgung von Teilen der Einsatzbekleidung und der Sonderausstattung, die nicht körpernah getragen werden, erfolgt durch die zuständige Dienststelle in Abstimmung mit dem Zentraldienst der Polizei.

4 Erscheinungsbild

4.1 Die Polizei genießt ein hohes Maß an Vertrauen, Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in der Gesellschaft. Dieses Ansehen ist eine entscheidende Grundlage für erfolgreiche polizeiliche Arbeit. Die Wahrnehmung der Polizei in der Öffentlichkeit wird wesentlich vom Erscheinungsbild jedes einzelnen Bediensteten geprägt. Die Ausübung des Amtes in korrekter Dienstkleidung fördert daher das Ansehen der Polizei.

4.2 Alle Bediensteten der Polizei sind für ihr angemessenes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Trageweise der Dienstkleidung, persönlich verantwortlich. Führungskräfte wirken auf ein korrektes Erscheinungsbild der Bediensteten ihres Verantwortungsbereiches hin. Ihnen selbst kommt eine besondere Vorbildfunktion zu.

4.3 Das persönliche Erscheinungsbild darf nicht durch künstliche, medizinisch nicht indizierte Hautveränderungen, insbesondere Tätowierungen, Mehndis, Piercings oder Skarifizierungen, beeinträchtigt werden. Während der Ausübung des Dienstes dürfen solche Hautveränderungen daher nicht sichtbar sein. Sie sind auf geeignete Weise abzudecken, etwa durch Dienstkleidung oder Pflaster. Vorgesetzte können je nach Einsatzlage Ausnahmen genehmigen, wenn es sich um kleinflächige und dezente Hautveränderungen handelt.

4.4 Das persönliche Erscheinungsbild darf nicht durch die Haartracht und fehlende Bartpflege beeinträchtigt werden. Außergewöhnliche Haarschnitte und Färbungen, insbesondere stellenweise kahlgeschorene Köpfe, sind

unzulässig. Die Haartracht muss den Anforderungen der Eigensicherung entsprechen und darf das Tragen der Kopfbedeckung nicht beeinträchtigen. Lange Haare sind geschlossen zu tragen.

4.5 Das Tragen von Schmuck ist dergestalt zu beschränken, dass der Charakter der Dienstbekleidung und die Würde des Amtes gewahrt bleiben. In Zweifelsfällen ist ein enger Maßstab anzulegen. Im operativen Dienst soll generell kein Schmuck getragen werden. Vorgesetzte können je nach Einsatzlage das Tragen von schlichtem und unauffälligem Schmuck genehmigen, der der Dienstverrichtung, der Eigensicherung und dem Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit nicht entgegensteht.

5 Tragebestimmungen

5.1 Die Bediensteten haben ihren Dienst entsprechend den Tragebestimmungen dieser Vorschrift in gepflegter, witterungs- und anlassgerechter Kleidung zu versehen. Die Auswahl der zu tragenden Dienstkleidungsbestandteile kann durch Vorgesetzte näher festgelegt werden. Bei repräsentativen oder feierlichen Anlässen soll Tuchbekleidung oder Einsatzbekleidung jeweils mit Diensthemd oder Dienstbluse und Jacke getragen werden.

5.2 Die dienstliche Kopfbedeckung ist für die Erkennbarkeit der Polizei in der Öffentlichkeit und zur Unterscheidung von anderen Uniformträgern von besonderer Bedeutung. Sie ist daher stets zu tragen. Ausnahmen gelten innerhalb von Fahrzeugen, Gebäuden, des Dienstgeländes und in Abhängigkeit von der operativen Einsatzlage.

5.3 Die Oberbekleidung ist stets geschlossen zu tragen. An Weste und Uniformjacke (Sakko oder Blazer) sind grundsätzlich sämtliche Knöpfe zu schließen.

5.4 Einzelne Bestandteile der Dienstkleidung können untereinander kombiniert getragen werden. Zulässige Kombinationsmöglichkeiten sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Kombination von Bestandteilen der Tuchbekleidung mit Bestandteilen der Einsatzbekleidung ist jedoch nicht gestattet.

5.5 Die Kombination von ziviler Oberbekleidung mit der Dienstkleidung ist untersagt. Privat für den Dienstgebrauch angeschafftes Schuhwerk darf nur getragen werden, wenn es entsprechend der Funktionalität, Farbe und Aufmachung keine erheblichen Unterschiede zur Dienstkleidung aufweist. Gleiches gilt für polizeiliche Dienstkleidungsstücke anderer Bundesländer. Es sind ausschließlich schwarze Strümpfe ohne Muster zu tragen. Sonstige Unterbekleidung darf nicht sichtbar sein, insbesondere nicht im Halsbereich oder am Ärmelabschluss. Motive auf der Unterbekleidung sollen nicht durch die Dienstbekleidung hindurch sichtbar sein.

5.6 Bedienstete, die gemeinsam Dienst in der Öffentlichkeit leisten, sollen dabei ein einheitliches Erscheinungsbild sicherstellen. Dies gilt nicht in Bezug auf die Ärmel-

länge von Diensthemden oder Dienstblusen. Erfordert die Tätigkeit das Tragen dienstlicher Sonderausstattung, so ist diese ebenfalls einheitlich zu tragen. Bei geschlossenen Einsätzen bestimmt die Polizeiführerin oder der Polizeiführer die zu tragende Dienstkleidung.

5.7 Mitgeführte Taschen, Aktenkoffer und andere Transportbehältnisse dürfen nach ihrer Gestaltung und Trageweise das äußere Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

6 Abzeichen an der Dienstkleidung

6.1 Allgemeine Abzeichen

6.1.1 Am linken Ärmel der Oberbekleidung werden das Landeswappen auf dunkelblauem Grund mit der Aufschrift „Polizei“ und an der Schirmmütze der bronzefarbene Polizeistern mit Landeswappen sowie die schwarz-rot-goldene Kokarde getragen.

6.1.2 Als Schulterstücke sind blaue Aufschiebeschlaufen mit den für die jeweilige Amtsbezeichnung oder Funktion bestimmten Abzeichen auf dafür vorgesehenen Kleidungsstücken zu tragen.

6.1.3 Bei einer Auslandsverwendung ist das Nationalitätenkennzeichen (Bundesflagge) über dem Landeswappen und den verwendungstypischen Abzeichen (zum Beispiel VN-, EU-Abzeichen) zu tragen.

6.2 Abzeichen auf Mützenband, Mützenschirm und Polizeikappe sowie Strickrollmütze

6.2.1 Auf der Schirmmütze wird unterhalb der schwarz-rot-goldenen Kokarde ein Mützenband entsprechend der Laufbahnzugehörigkeit in folgenden Farben getragen:

- a) mittlerer Dienst: blau
- b) gehobener Dienst: silberfarben
- c) höherer Dienst: goldfarben.

6.2.2 Bei der Polizeikappe wird auf der Stirnseite ein bronzefarbener Polizeistern mit Landeswappen, darunter die Aufschrift „Polizei“ und auf der Rückseite die Aufschrift „Polizei“ über dem hinteren Halbbrund in gebogener Form getragen.

6.2.3 Auf der Vorderseite der Strickrollmütze oder dem Stirnband wird die Aufschrift „Polizei“ getragen.

6.3 Abzeichen auf den Aufschiebeschlaufen

6.3.1 Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident trägt auf den Aufschiebeschlaufen einen goldfarbenen Eichenlaubkranz mit 3 Sternen.

6.3.2 Auf den Aufschiebeschlaufen der Schutzpolizei werden getragen:

- a) mittlerer Dienst - Sterne: 21 mm, blau
 - Polizeimeisterin oder Polizeimeister 2 Sterne
 - Polizeiobermeisterin oder Polizeiobermeister 3 Sterne
 - Polizeihauptmeisterin oder Polizeihauptmeister 4 Sterne
 - Polizeihauptmeisterin mit Zulage oder Polizeihauptmeister mit Zulage 5 Sterne

b) gehobener Dienst - Sterne: 21 mm, silberfarben

- Polizeikommissarin oder Polizeikommissar 1 Stern
- Polizeioberkommissarin oder Polizeioberkommissar 2 Sterne
- Polizeihauptkommissarin (A 11) oder Polizeihauptkommissar (A 11) 3 Sterne
- Polizeihauptkommissarin (A 12) oder Polizeihauptkommissar (A 12) 4 Sterne
- Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar 5 Sterne

c) höherer Dienst - Sterne: 21 mm, goldfarben

- Polizeirätin oder Polizeirat 1 Stern
- Polizeioberärztin oder Polizeioberarzt 2 Sterne
- Polizeidirektorin oder Polizeidirektor 3 Sterne
- Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor 4 Sterne
- Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor als Leiterin oder Leiter des für polizeiliche Einsatz- und Verkehrsangelegenheiten zuständigen Referates im Ministerium des Innern oder Direktorin beim Polizeipräsidium (A 16/B 2) oder Direktor beim Polizeipräsidium (A 16/B 2) Eichenlaubkranz, 1 Stern
- Direktorin beim Polizeipräsidium (B 3) oder Direktor beim Polizeipräsidium (B 3) Eichenlaubkranz, 2 Sterne

6.3.3 Die Bediensteten der Wasserschutzpolizei der Polizeibehörde tragen auf den Aufschiebeschlaufen zur Kennzeichnung der jeweiligen Amtsbezeichnung folgende Streifen aus goldfarbener Litze:

- a) mittlerer Dienst:
 - Polizeimeisterin oder Polizeimeister 2 Streifen, 8 mm
 - Polizeiobermeisterin oder Polizeiobermeister 3 Streifen, 8 mm
 - Polizeihauptmeisterin oder Polizeihauptmeister 4 Streifen, 8 mm
 - Polizeihauptmeisterin mit Zulage oder Polizeihauptmeister mit Zulage 5 Streifen, 8 mm

- b) gehobener Dienst:
- Polizeikommissarin oder Polizeikommissar 1 Streifen, 12 mm
- Polizeioberkommissarin oder Polizeioberkommissar 2 Streifen, 12 mm
- Polizeihauptkommissarin (A 11) oder Polizeihauptkommissar (A 11) 2 Streifen, 12 mm, dazwischen 1 Streifen, 8 mm
- Polizeihauptkommissarin (A 12) oder Polizeihauptkommissar (A 12) 2 Streifen, 12 mm, dazwischen 2 Streifen, 8 mm
- Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar 2 Streifen, 12 mm, dazwischen 3 Streifen, 8 mm

- c) höherer Dienst:
- Polizeirätin oder Polizeirat 3 Streifen, 12 mm
- Polizeioberärztin oder Polizeioberarzt 3 Streifen, 12 mm und 1 Streifen, 8 mm zwischen dem oberen und mittleren Streifen
- Polizeidirektorin oder Polizeidirektor 4 Streifen, 12 mm

6.3.4 Bei den Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern werden die Aufschiebeschlaufen wie folgt gekennzeichnet:

- a) Polizeimeisteranwärterin oder Polizeimeisteranwärter 1 blauer Streifen, 5 mm
- b) Polizeikommissaranwärterin oder Polizeikommissaranwärter 1 silberfarbener Streifen, 5 mm
- c) Polizeiratsanwärterin oder Polizeiratsanwärter 1 goldfarbener Streifen, 5 mm

Nach der Zulassung zur Ausbildung für den Aufstieg wird eine Aufschiebeschlaufe für die bisherige Amtsbezeichnung mit einem Balken in der Farbgebung der künftigen Laufbahnzugehörigkeit getragen.

6.3.5 Die Bediensteten des Polizeiorchesters tragen auf den Aufschiebeschlaufen die silberfarbene Lyra. Die Leiterin oder der Leiter des Polizeiorchesters sowie deren Stellvertretung tragen auf den Aufschiebeschlaufen die goldfarbene Lyra.

6.4 Abzeichen beim Einsatz geschlossener Einheiten

Zur Erkennbarkeit der jeweiligen Funktion tragen bei Bedarf Führungskräfte beim Einsatz geschlossener Einheiten auf dem rechten Ärmel entsprechend Kennzeichen nach der Polizeidienstvorschrift 102 „Taktische Zeichen“.

6.5 Orden-, Ehren-, Sport- und Leistungsabzeichen an der Dienstkleidung

6.5.1 Orden und Ehrenzeichen, die nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen oder nach sonstigen gesetzlichen Vorgaben gestiftet wurden, dürfen zu dienstlichen Anlässen in der dafür vorgesehenen Form getragen werden.

6.5.2 Sport- und Leistungsabzeichen dürfen an der Dienstkleidung getragen werden. Hierunter fallen:

- Deutsches Sportabzeichen,
- Deutsches Schwimm- und Rettungsschwimmabzeichen,
- Deutsches Reitabzeichen,
- Diensthundführer-Sportabzeichen,
- Europäisches Polizeileistungsabzeichen,
- Rettungsabzeichen, die für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen wurden,
- Leistungsabzeichen, die durch die Leiterin oder den Leiter der Polizeibehörde oder einer Polizeieinrichtung verliehen wurden.

6.5.3 Ausländische Orden und Ehrenzeichen sowie sonstige Abzeichen dürfen nur mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Polizeibehörde oder einer Polizeieinrichtung getragen werden.

7 Bekleidungskommission

Bei der Polizeibehörde ist eine Bekleidungskommission eingerichtet. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizeibehörde, der Polizeieinrichtungen und des Gesamtpersonalrates. Sie hat gegenüber dem Ministerium des Innern eine beratende und empfehlende Funktion bei Festlegungen im Bereich des Bekleidungswesens. Das Nähere regelt die Polizeibehörde. An Beratungen können Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums des Innern und des Polizei-Hauptpersonalrates teilnehmen.

8 Zuständigkeiten

Das Ministerium des Innern entscheidet unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Bekleidungskommission über:

- die Ausstattung mit Dienstkleidung und die Einführung neuer Dienstkleidungsstücke,
- die Änderungen und Ergänzungen des Ausstattungssolls,
- die Bereitstellung der finanziellen Mittel zum Betreiben eines elektronischen Warenhauses,
- die Höhe des persönlichen Budgets und Dienststellenbudgets zur Bekleidungsversorgung,
- die Einführung, den Umfang und die Ausstattungsnormen von Dienstkleidungen und
- die Gestaltung der in Anlage 1 aufgeführten Abzeichen.

9 Übergangsvorschriften

Auf Oberbekleidungsteile der bis zum Austausch zu tragenden Dienstkleidung grün und braun wie Lederjacke, Warnparka, Warnblouson, Regenbekleidung ist das dazugehörige Ärmelabzeichen weiterhin zu tragen. Die Anbringung eines blauen Ärmelabzeichens ist unzulässig. Die Aufschiebeschlaufen mit den Dienstgraddarstellungen sind auf einer neutralen blauen Schulterklappe anzubringen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Abzeichen für die Bediensteten in der für die Polizei zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern und in den Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Brandenburg vom 3. November 2009 (ABl. S. 2312) außer Kraft.

Bildliche Darstellung der Abzeichen

Allgemeine Abzeichen nach Nummer 6.1.1



Landeswappen „Polizei“



Landeswappen mit Polizeistern



Schwarz-rot-goldene Kokarde

Aufschiebeschlaufe nach Nummer 6.3.1

Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident



Aufschiebeschlaufen nach Nummern 6.3.2, 6.3.3 und 6.3.4

Mittlerer Dienst

Schutzpolizei

Wasserschutzpolizei

Polizeimeisteranwärterin oder
Polizeimeisteranwärter



Polizeimeisterin oder
Polizeimeister



Polizeiobermeisterin oder
Polizeiobermeister



Polizeihauptmeisterin oder
Polizeihauptmeister



Polizeihauptmeisterin mit Zulage oder
Polizeihauptmeister mit Zulage



Aufstiegsausbildung (Beispiel)



Gehobener Dienst	Schutzpolizei	Wasserschutzpolizei
Polizeikommissaranwärterin oder Polizeikommissaranwärter		
Polizeikommissarin oder Polizeikommissar		
Polizeioberkommissarin oder Polizeioberkommissar		
Polizeihauptkommissarin (A 11) oder Polizeihauptkommissar (A 11)		
Polizeihauptkommissarin (A 12) oder Polizeihauptkommissar (A 12)		
Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar		
Aufstiegsausbildung (Beispiel)		
Höherer Dienst		
Polizeiratsanwärterin oder Polizeiratsanwärter		
Polizeirätin oder Polizeirat		
Polizeioberberrätin oder Polizeioberberrat		

	Schutzpolizei	Wasserschutzpolizei
Polizeidirektorin oder Polizeidirektor		
Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor		
Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor als Leiterin oder Leiter des für polizeiliche Einsatz- und Verkehrsangelegenheiten zuständigen Referates im Ministerium des Innern oder Direktorin beim Polizeipräsidium oder Direktor beim Polizeipräsidium		
Direktorin beim Polizeipräsidium oder Direktor beim Polizeipräsidium als Leiterin oder Leiter des Behördenstabes		
Aufschiebeschlaufen nach Nummer 6.3.5		
	Leiterin oder Leiter sowie Stellvertretung	Übrige Bedienstete
Polizeiorchester		

Anlage 2

Übersicht zulässiger Kombinationsmöglichkeiten

Dienstkleidungsbestandteile	Stabsdienst (Tuchbekleidung)	Operativer Dienst (Einsatzbekleidung)
Kombihose mit schwarzem Hosengürtel oder Rock	✓	
Funktionshose mit schwarzem Hosengürtel		✓
Einsatzgürtel		✓
Weißes Diensthemd/weiße Dienstbluse, lang/kurz	✓	✓ ¹
Blaues Diensthemd/blaue Dienstbluse, lang/kurz	✓	✓
Krawatte oder Plastron	✓	
Weste	✓ ²	
Uniformjacke	✓	
Twin-Jacke, gegebenenfalls mit Fleecejacke	✓ ³	✓ ³
Strickjacke	✓	✓
Softshelljacke	✓ ⁴	✓ ⁴
Lederjacke		✓ ⁴
Strick-Troyer		✓
Rollkragenpullover		✓ ⁵
Poloshirt		✓ ⁶
Handschuhe	✓	✓
Schirmmütze	✓	✓
Strickmütze oder Stirnband	✓	✓
Polizeikappe		✓
Einsatzschuhe/Stiefel mit Strümpfen		✓
Schuhe/Stiefel mit Strümpfen	✓	

- Anmerkungen:
- ¹ Nur Wasserschutzpolizei.
 - ² In der Öffentlichkeit nur mit Uniformjacke, Krawatte oder Plastron und Diensthemd oder Dienstbluse.
 - ³ Die Fleecejacke ist nicht als eigenständiges Oberbekleidungsteil zu tragen.
 - ⁴ Nur wenn darunter getragene Jacken vollständig überdeckt werden können.
 - ⁵ In der Öffentlichkeit nur mit weiterer Oberbekleidung.
 - ⁶ Nur mit Polizeikappe, falls keine weitere Oberbekleidung.

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. Juli 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 11. Juli 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/8+2#159679/2014) die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ angeordnet.

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 15. Juli 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 4. Januar 2010 (ABl. S. 312), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 29. Juni 2011 (ABl. S. 1524), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)“

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Nuthe (Gewässerkennzahl: 584) ohne Großbeerener Graben und ohne Hammerfließ
 - der Zahna (Gewässerkennzahl: 5392)
 - des Teltowkanals (Gewässerkennzahl: 5838) von unterhalb der Eugen Kleine Brücke bis zur Mündung in die Havel
 - des Hammerfließes (Gewässerkennzahl: 5844) vom Pegel Schmelze Wehr Oberpegel bis zur Mündung in die Nuthe
 - des Großbeerener Grabens (Gewässerkennzahl: 5846) von oberhalb der Mündung des Amtsgrabens bis zur Mündung in die Nuthe
- soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird aufgehoben.
4. Anlage 2 wird Anlage.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 15. Juli 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Luftreinhalteplan Bernau bei Berlin

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Bernau bei Berlin gemäß § 47 Absatz 5 und 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Kombination mit dem Lärmaktionsplan 2. Stufe gemäß § 47d Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verkehrsentwicklungsplanung 2025

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Stadt Bernau bei Berlin
Vom 12. August 2014

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) hat als zuständige Behörde (gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg) im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Bernau bei Berlin einen Entwurf für die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Bernau bei Berlin von 2007 in Kombination mit der Verkehrsentwicklungsplanung 2025 und dem Lärmaktionsplan 2. Stufe der Stadt Bernau bei Berlin erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstwerten (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Anlage 3 Nummer 2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist. Eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht nicht.

Nach der 39. BImSchV gelten für Feinstaub (PM 10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³ sowie ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³, der an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden darf. Relevant ist außerdem ein festgelegter Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel von 40 µg/m³, der seit 2010 gleichfalls nicht mehr überschritten werden darf.

Durch qualifizierte Messung und Berechnung wurde durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) festgestellt, dass der Grenzwert für PM 10 (Tagesgrenzwert) an stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitten, insbesondere in der Lohmühlenstraße in den vergangenen Jahren mehrfach überschritten war. Aufgrund dieser Ergebnisse ist

davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die Grenzwerte nicht immer und nicht dauerhaft eingehalten werden können. Diese Maßnahmen müssen verursachergerecht, verhältnismäßig und geeignet sein, die Luftschadstoffgrenzwerte dauerhaft einzuhalten.

Der Luftreinhalteplan 2013/2014 schreibt die Luftreinhalteplanung von 2007 fort.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47 Absatz 5a BImSchG und § 14i in Verbindung mit § 9 UVPG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Luftreinhalteplanentwurfes in Kombination mit der Verkehrsentwicklungsplanung 2025 und dem Lärmaktionsplan 2. Stufe und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 01.09.2014 und endet am 01.10.2014.

Der Luftreinhalteplanentwurf ist im Internet auf den Seiten des MUGV unter <https://www.mugv.brandenburg.de> und der Stadt Bernau bei Berlin unter http://www.bernau-bei-berlin.de/de/buergerportal/rathaus/planen_bauen/stadtplanung/verkehr-und-umwelt.html einsehbar.

Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer der Auslegungsfrist im Dienstgebäude des MUGV und der Stadtverwaltung Bernau bei Berlin unter folgenden Adressen aus:

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, Pforte, 14473 Potsdam

zu den Dienstzeiten: Montag bis Freitag: 7 bis 19 Uhr

Stadtverwaltung Bernau bei Berlin,
Rathaus, Marktplatz 2
(1. Etage vor dem Eingang in den Ratssaal)

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7 bis 16:30 Uhr,
Dienstag von 7 bis 18:30 Uhr,
Freitag von 7 bis 13:30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans in Kombination mit der Verkehrsentwicklungsplanung 2025 und dem Lärmaktionsplan 2. Stufe für die Stadt Bernau bei Berlin können an die folgende Adresse bis 14 Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis zum 15. Oktober 2014, eingesendet werden:

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV)
Referat 55
Albert-Einstein-Str. 42 - 46
14473 Potsdam

oder mit elektronischer Post unter:
LRP-Bernau@mugv.brandenburg.de

oder bei der Stadtverwaltung Bernau bei Berlin direkt abgegeben werden.

Die Anregungen; Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans in Kombination mit der Verkehrsentwicklungsplanung 2025 und dem Lärmaktionsplan 2. Stufe für die Stadt Bernau bei Berlin ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Einwendungen beziehungsweise Anregungen fertig gestellt und die Beschlussfassung im Gremium der Stadtverordnetenversammlung angestrebt. Die Endfassung des Luftreinhalteplans in Kombination mit der Verkehrsentwicklungsplanung 2025 und dem Lärmaktionsplan 2. Stufe für die Stadt Bernau bei Berlin wird danach erneut im Internet veröffentlicht.

**Feststellung des Unterbleibens der
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung durch
Erweiterung der BHKW-Anlage
am Standort 15827 Blankenfelde-Mahlow
OT Blankenfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. August 2014

Die Firma Biogas NEB Neue Energien Blankenfelde GmbH, Weidenweg 21 in 89081 Ulm, beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung der Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für Biogas auf dem Grundstück Jühnsdorfer Weg 19 in 15827 Blankenfelde-Mahlow, Gemarkung Blankenfelde, Flur 17, Flurstück 248. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von zwei weiteren baugleichen BHKW-Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.176 kW (2 x 588 kW). Dadurch erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung der geänderten BHKW-Anlage auf 2.236 kW.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Somit war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Oberförsterei Baruth
Vom 28. Juli 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Mückendorf, Flur 1, Flurstück 79 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,7823 ha (Anlage Mischwald).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 02.07.2014, Az.: LFB 17.01-7020-6/03/14/Mückendorf durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033704 706900 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3a, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt öffentlichen Rechts, Potsdam
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013
Bilanz

AKTIVSEITE

	31.12.2013 EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	146.038,00		204
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	93.364,00		123
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.429,00		226
		267.793,00	349
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.000.000,00		2.000
		2.000.000,00	2.000
		2.413.831,00	2.553
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.276,24		36
2. Sonstige Vermögensgegenstände	265.965,83		193
		280.242,07	229
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		7.782.856,53	11.452
		8.063.098,60	11.681
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		212.638,14	238
D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG			
		0,00	574
		10.689.567,74	15.046

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt öffentlichen Rechts, Potsdam**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013****Gewinn- und Verlustrechnung**

	2013	Vorjahr
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	241.029,71	146
2. Sonstige betriebliche Erträge	34.599.542,98	38.942
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(20.306.468,83)	(22.312)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 646.007,87 (Vj.: TEUR 1.021)	(4.290.731,21)	(5.346)
	(24.597.200,04)	(27.658)
4. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(191.108,43)	(247)
	(191.108,43)	(247)
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(8.772.789,84)	(10.786)
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus der Abzinsung: EUR 84.664,93 (Vj.: TEUR 53)	90.164,93	94
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung: EUR 201.975,00 (Vj.: TEUR 184)	(201.975,00)	(184)
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.167.664,31	307
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.936,02	0
10. Sonstige Steuern	(217,00)	0
11. Jahresüberschuss	1.169.383,33	307
12. Verlustvortrag	(573.984,58)	(881)
13. Bilanzgewinn/-verlust	595.398,75	(574)

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise

für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 28. Mai 2014

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schröder
Wirtschaftsprüfer

Fischl
Wirtschaftsprüfer

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. September 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Storkow Blatt 3241** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,03/1000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 92, 93, 89, 90, 95 und 96, Größe: 1.257 qm, 312 qm, 346 qm, 415 qm, 1.611 qm, 549 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoss mit der Nr. L 1 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

Postanschrift: Hinter den Höfen 2, 15859 Storkow
Nutzung: Gewerbeeinheit im Erdgeschoss
Geschäfts-Nr.: 3 K 40/13

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/12 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. Oktober 2014, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zauchwitz Blatt 426** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zauchwitz, Flur 3, Flurstück 85, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dorfstraße, Größe: 772 m²

versteigert werden.

Das leerstehende Objekt in der Zauchwitzer Dorfstraße 22 ist als ehem. Hofstelle mit unterkellertem Wohnhaus (4 WE - je 2 im EG und OG, Wfl. insges. ca. 360 m²), Stallgebäude (EG für 2 Garagenplätze genutzt, OG, Spitzboden) und Werkstatt (EG und DG), Baujahr um 1890, Modernisierung in den 1990er Jahren laut Gutachten beschrieben. Aufgrund eines Wasserschadens ist eine Sanierung nötig.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.07.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

Im Termin am 17.07.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 154/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 7. Oktober 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die folgenden Grundstücke, verzeichnet im **I. Grundbuch von Mögelin Blatt 558**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mögelin, Flur 1, Flurstück 194/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 60, Größe: 335 m²

II. Grundbuch von Mögelin Blatt 855, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mögelin, Flur 1, Flurstück 194/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 60, Größe: 187 m²

versteigert werden.

Flurstück 194/1 ist mit einem 2-geschossigen Zweifamilienhaus (partiell unterkellert, Wohnfläche ca. 170 m², Baujahr ca. 1860 und mehrfach umgebaut und modernisiert) mit kleinem linken Seitenflügel bebaut, das Flurstück 194/2 mit einem 1-geschossigen historischen Stallgebäude, nach 1990 als Gaststätte (Nutzfläche ca. 100 m²) ausgebaut. Ebenso befindet sich dort ein Nebengebäude (Schuppen, Garage, Überdachung).

Der Versteigerungsvermerk wurde je am 17.01.2011 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 80.000,00 EUR. Es entfällt auf das Flurstück 194/2 ein Betrag von 30.000,00 EUR und auf das Flurstück 194/1 ein Betrag von 50.000,00 EUR.
AZ: 2 K 394/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Oktober 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), der im Teileigentumsgrundbuch von **Caputh Blatt 2759** eingetragene 4/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche Friedrich-Ebert-Straße 25, 27, 29, 31, Magnus-Zeller-Ring 1, 2, 2 A, 2 B, 2 C, 2 D, 2 E, 2 F, 3, 4, 4 A, 4 B, 4 C, 4 D, 4 E, 4 F, 5, 6, 6 A, 6 B, 7, 8, 8 A, 8 B, 8 C, 8 D, 8 E, 8 F, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 34, 36, 18.150 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage im Aufteilungsplan mit Nr. 78 bezeichnet, es bestehen Sondernutzungsrechte an den offenen Stellplätzen Nr. 161 und 168.

versteigert werden.

Es handelt sich um einen Tiefgaragenstellplatz verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an zwei offenen Stellplätzen, Baujahr 1993. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 8.000,00 EUR.
AZ: 2 K 199-1/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Oktober 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), der im Teileigentumsgrundbuch von **Caputh Blatt 2760** eingetragene 4/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche Friedrich-Ebert-Straße 25, 27, 29, 31, Magnus-Zeller-Ring 1, 2, 2 A, 2 B, 2 C, 2 D, 2 E, 2 F, 3, 4, 4 A, 4 B, 4 C, 4 D, 4 E, 4 F, 5, 6, 6 A, 6 B, 7, 8, 8 A, 8 B, 8 C, 8 D, 8 E, 8 F, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 34, 36, 18.150 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage im Aufteilungsplan mit Nr. 79 bezeichnet, es besteht Sondernutzungsrecht an dem offenen Stellplatz Nr. 172.

versteigert werden.

Es handelt sich um einen Tiefgaragenstellplatz verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an einem offenen Stellplatz, Baujahr 1993. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 5.500,00 EUR.
AZ: 2 K 199-2/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Oktober 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 267** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niemegk, Flur 16, Flurstück 306, Poststr. 5, Größe: 845 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Mehrfamilien-Wohnhaus mit Seitenflügel (Wohnfläche ca. 225 m²), einem Einfamilien-Wohnhaus (Wohnfläche ca. 149 m²), einer Garage und einem Carport bebaut.

Das teils vermietete Mehrfamilien-Wohnhaus (Baujahr ca. 1910, Umbau/Sanierung ca. 1994/1995) ist teilweise unterkellert und hat ein Erdgeschoss, ein Obergeschoss und einen Spitzboden. Der Seitenflügel ist nicht unterkellert und hat ein Erd- und ein Obergeschoss. Das bewohnte Einfamilien-Wohnhaus (Baujahr ca. 1910, Umbau/Sanierung ca. 1994/95) ist nicht unterkellert und hat ein Erdgeschoss und einen Dachraum. Die Garage wurde ca. 1910 errichtet und der Carport ca. 1995.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.01.2014 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 119.000,00 EUR.
AZ: 2 K 301/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. September 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 3300** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 1317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 936 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Im Giesen 5

Bebauung: Wohnhaus mit Anbau, Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 64/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Oktober 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Grundbuch von **Kienitz Blatt 282** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 5, Gemarkung Kienitz, Flur 5, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe 2.139 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 12.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.12.2013 eingetragen worden.

laut Gutachten:

bebaut mit Zweifamilienwohnhaus, Bj. um 1934, im zweiten Weltkrieg leicht beschädigt, seit Jahrzehnten keine Modernisierung, vernachlässigte Instandhaltung; Wohnfläche rd. 140 m², teilweise unterkellert, DG: geringfügig ausgebaut
bebaut weiterhin mit Stall/Scheune und Stallgebäude, mangelhafter/schlechter Zustand

Lage: 15324 Letschin OT Kienitz, Oderstr. 37

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Strausberg, Zimmer 7 oder 17 vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 3 K 302/13

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **UTG Umwelt- und Tiefbaugesellschaft Elsterwerda AG**, diese vertreten durch Geschäftsführer Achim Naumann, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Cottbus die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Cottbus, zum Aktenzeichen 63 IN 12/03, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt gemäß § 38 InsO 635.634,87 EUR.

Nach Berücksichtigung der weiter anfallenden Einnahmen und Ausgaben ist ein Massebestand von 73.083,75 EUR vorhanden. Die quotenmäßige Befriedigung erfolgt gemäß dem Schlussverzeichnis mit voraussichtlichen 11,5 %.

Willi Christ, Betriebswirt,
Rudolf-Breitscheid-Str. 69 in 03046 Cottbus
und Oxfordstr. 2, 53111 Bonn
als Insolvenzverwalter

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.